



Freistaat Preußen

Auswärtiges Amt
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m
Hans Franz Detlef a.d.F. B u r d a c k
Freistaat Preußen / Deutsches Reich
www.freistaat-preussen.world

Polizeipräsidium Koblenz
Moselring 10-12
[56068] Koblenz-Rauental

Telefax: 0261 103 2870

Werte Damen und Herren,

uns wurde durch einen Mitarbeiter im Bereich äußere Angelegenheiten, Brentanostraße 45 in [56077] Koblenz mitgeteilt, dass sich zwei in POLIZEI –Uniformen gekleidete Männer am 26. Januar 2017, 9:26 Uhr gemeldet haben und erfragten, wie man Asyl im Freistaat Preußen bekommen könne.

Grundsätzlich ist das Auswärtige Amt hierfür zuständig.

Sofern die Asylsuchenden einen formlosen, schriftlichen Antrag bei uns stellen, eine Staatsangehörigkeit in einem Vertragsstaat der Genfer Menschenrechtskonventionen besitzen und diese durch eine von diesem Staat ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunde belegen können, und eine Bedrohung durch Krieg oder politische Verfolgung nachgewiesen werden kann, können wir nach Prüfung im Rahmen des humanitären Völkerrechts das Asyl gewähren, allerdings nur im Rahmen unserer derzeitigen leider noch sehr beschränkten Möglichkeiten, die wir während der Reorganisation haben.

Sofern die Asylsuchenden eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ besitzt, ist die Gewährung des Asyls leider nicht möglich, da die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des 3. Reichs weder Vertragsunterzeichner der Genfer Menschenrechtsverträge noch der Haager Landkriegsordnung ist.

Sollten die Asylsuchenden nur einen Personalausweis und/oder Reisepass besitzen, weil sie staatenlos geworden sind, indem ihnen, oder ihnen als Abkömmlinge von Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates des Deutschen Reichs zwischen 1933 und 1945 entzogen worden waren, so besteht bei einem lückenlosen Nachweis der Abstammung als Deutscher gem. RuStAG 1913 auch die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit des Glied-/ Bundesstaates des Deutschen Reichs zu erhalten, in welchem die Asylsuchenden ihren Wohnsitz im Staatenbund des Deutschen Reichs genommen haben.

Damit stehen diese Asylsuchenden wieder als Menschen in den Völkervertragsrechte und sind als Teil der deutschen indigenen Völker auch Rechteinhaber des Territoriums des Staatenbundes Deutsches Reich und benötigen bei uns kein Asyl mehr.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Asylsuchende können sich schriftlich an die o. g. Adresse wenden.

Gegeben zu Fürstlich Drehna, am 26. Januar 2017

Mit freundlichen Grüßen



Ida Coralia OO E. Reilke

Fax Confirmation Image

Page 1

Date & Time : 26-JAN-2017 20:44 THU
Model Name : M267x 287x Series
Machine Serial Number : ZEA5BJCG7001M6W
Host Name : SEC30CDA7AAF440

No	Name/Number	Start Time	Time	Mode	Page	Result
520	02611032870	26-01	20:42	01'44"	G3	002/002 OK



Freistaat Preußen

Auswärtiges Amt
Crinitzer Straße 19 C
[15926] Fürstlich Drehna
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm
Hans Franz Detlef a.d.F. Burdack
Freistaat Preußen / Deutsches Reich
www.freistaat-preussen.world

Polizeipräsidium Koblenz
Moselring 10-12
[56068] Koblenz-Rauental

Telefax: 0261 103 2870

Werte Damen und Herren,

uns wurde durch einen Mitarbeiter im Bereich äußere Angelegenheiten, Brentanostraße 45 in [56077] Koblenz mitgeteilt, dass sich zwei in POLIZEI –Uniformen gekleidete Männer am 26. Januar 2017, 9:26 Uhr gemeldet haben und erfragten, wie man Asyl im Freistaat Preußen bekommen könne.

Grundsätzlich ist das Auswärtige Amt hierfür zuständig.

Sofern die Asylsuchenden einen formlosen, schriftlichen Antrag bei uns stellen, eine Staatsangehörigkeit in einem Vertragsstaat der Genfer Menschenrechtskonventionen besitzen und diese durch eine von diesem Staat ausgestellte Staatsangehörigkeitsurkunde belegen können, und eine Bedrohung durch Krieg oder politische Verfolgung nachgewiesen werden kann, können wir nach Prüfung im Rahmen des humanitären Völkerrechts das Asyl gewähren, allerdings nur im Rahmen unserer derzeitigen leider noch sehr beschränkten Möglichkeiten, die wir während der Reorganisation haben.

Sofern die Asylsuchenden eine Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland mit der Staatsangehörigkeit „Deutsch“ besitzt, ist die Gewährung des Asyls leider nicht möglich, da die Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des 3. Reichs weder Vertragsunterzeichner der Genfer Menschenrechtsverträge noch der Haager Landkriegsordnung ist.

Sollten die Asylsuchenden nur einen Personalausweis und/oder Reisepass besitzen, weil sie staatenlos geworden sind, indem ihnen, oder ihnen als Abkömmlinge von Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit eines Bundesstaates des Deutschen Reichs zwischen 1933 und 1945 entzogen worden waren, so besteht bei einem lückenlosen Nachweis der Abstammung als Deutscher gem. RuStAG 1913 auch die Möglichkeit, die Staatsangehörigkeit des Glied-/ Bundesstaates des Deutschen Reichs zu erhalten, in welchem die Asylsuchenden ihren Wohnsitz im Staatenbund des Deutschen Reichs genommen haben.